

Die Kostenstelle informiert **Kindertagespflegepersonen** zur Förderung in Kindertagespflege

Wie wird der Betreuungsumfang ermittelt?

Zu Beginn eines Betreuungsverhältnisses ermitteln und vereinbaren Sie als Tagespflegeperson mit den Eltern des Kindes den notwendigen Betreuungsumfang, der sich aus dem Bedarf der Familie des Kindes ergibt und sich durch z.B. Arbeitszeiten, Ausbildungszeiten begründet.

Bitte machen Sie hierzu die entsprechenden Angaben im „Antrag auf Förderung in Kindertagespflege“ oder nutzen Sie dazu den Vordruck „Betreuungsumfang“.

Sollte sich der Betreuungsumfang zukünftig, z.B. durch Veränderung der Arbeitszeiten der Eltern, auf Dauer verändern (mehr oder weniger Stunden), teilen Sie und die Eltern dies der Kostenstelle des Landkreises Celle über den Vordruck „Betreuungsumfang“ mit.

Das monatlich pauschalierte Tagespflegegeld an Sie, sowie der Kostenbeitrag der Eltern werden dann ab dem Zeitpunkt der Änderungsmitteilung angepasst.

Wie berechnet sich das monatliche Tagespflegegeld?

Auf der Grundlage des wöchentlichen Betreuungsumfangs errechnet die Kostenstelle das monatliche Tagespflegegeld, das ab dem 01.08.2016 als Monatspauschale auch bei Ausfallzeiten Ihrerseits (bis max. 30 Tage im Kalenderjahr) an Sie ausgezahlt wird.

Im möglichen Betreuungsrahmen von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr richtet sich die Höhe der Geldleistung nach den Kriterien in der Differenzierung der Qualifizierung und im Sinne des § 4 Abs. 1-3- KiTaG (siehe Tabelle Blatt 2¹).

Berechnungsbeispiel mit 40 Betreuungsstunden pro Woche in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr, Stufe 1a:

$$40 \text{ Stunden} \times 52 \text{ Jahreswochen} / 12 \text{ Monate} \times 4,30 \text{ €} = 745,33 \text{ €}$$

In den Randzeiten zwischen 05.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein monatlicher Pauschalzuschlag von 1,00 € pro Betreuungsstunde gezahlt.

¹ § 1 (1) Satzung über die Höhe der laufenden Geldleistung und die Erhebung von Kostenbeiträgen bei Kindertagespflege, 6. Änderung vom 28.10.2019

Stufe		Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	a	05-22	Grundqualifizierung über 160 Std. gem. DJI-Curriculum	1,91 €	2,39 €	4,30 €
	b	22-05		0,955 €	1,195 €	2,15 €
2	a	05-22	Qualifizierung von 560 Std.	1,91 €	2,59 €	4,50 €
	b	22-05		0,955 €	1,295 €	2,25 €
3	a	05-22	Sozialpädagogische Fachkraft gem. § 4 Abs. 1,2 KiTaG	1,91 €	2,99 €	4,90 €
	b	22-05		0,955 €	1,495 €	2,45 €
4	a	05-22	Sonstige Fach-/ Betreuungskraft i.S. § 4 Abs. 3 KiTaG	1,91 €	2,69 €	4,60 €
	b	22-05		0,955 €	1,345 €	2,30 €

Wie wird die Nachtbetreuung bezahlt?

Wenn Sie ein Kind begründet über Nacht betreuen, erhalten Sie in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr ein Tagespflegegeld in Höhe von 50 v.H. je Betreuungsstunde und Kind gewährt.

In diesem Fall dokumentieren Sie die Stunden auf dem Abrechnungsbogen und senden ihn am Ende des Monats von Ihnen und den Eltern unterschrieben an die Kostenstelle.

Die Abrechnung erfolgt dann stundengenau.

Welche Regelungen gelten bei Erkrankung oder Urlaub der Tagespflegeperson?

Bei Ausfallzeiten wegen Krankheit oder Urlaub Ihrerseits wird Ihnen das Tagespflegegeld bis zu maximal 30 Tagen im Kalenderjahr weitergezahlt. Sollten Ausfallzeiten entstehen, teilen Sie dies bitte der jeweiligen Fachberatung mit.

Bitte denken Sie daran, vor Beginn des Betreuungsverhältnisses und zu Beginn eines jeden Kalenderjahres Ihren Urlaub rechtzeitig mit den Eltern abzustimmen und teilen diese Zeiten dann auch dem Familienbüro mit.

Welche Regelungen gelten bei Erkrankung oder Urlaub des Tagespflegekindes?

Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben von der Gewährung des pauschalen Tagespflegegeldes unberührt.

Welche Voraussetzung gilt bei der Betreuung von Tagespflegekindern mit besonderem Betreuungsbedarf?

Wenn Sie ein Tagespflegekind mit einem vom Landkreis Celle festgestelltem besonderen Betreuungsbedarf betreuen wollen, müssen Sie über die entsprechende Eignungsfeststellung für die Betreuung verfügen.

Bei festgestelltem erhöhten Betreuungsbedarf erhöht sich das Tagespflegegeld auf den jeweiligen doppelten Beitrag.